

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 302 - 304

Beschluß

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Gesundheit des Beflagten gefährdet erschiene, nicht festgestellt worden, so daß eine Pflichtverletzung der Klägerin, welche für sich selbst eine Scheidungsflage zu begründen vermöchte und deßhalb zur Compensation geeignet wäre, sohin ihr Klagerecht aufheben würde, nicht feststeht. (Samml. bayer. oberstrichterlicher Urtheile Bd. 7 S. 187.) Urtheil vom 15. Mai 1885. Reg.-Nr. I 33/85.

## II. Beschluß.

Einziehung von Fideicommisskapitalien zur Deckung von Allodialschulden.

Der Familienrath einer gräflich und freiherrlichen Familie stellte bei dem k. Oberlandesgerichte Augsburg als Fideicommissgericht den Antrag, zu genehmigen, daß behufs Vereinerung des Allodialschuldenwesens des gegenwärtigen Fideicommissnutznießers, aus den Fideicommisskapitalien ein Betrag von 260000 Mark gegen seinerzeitige Surrogirung verwendet werde. Die Einwilligung sowohl der sämtlichen Fideicommissanwärter, als des Vertreters pro nascituris hiezu lag vor. Das k. Oberlandesgericht Augsburg hat aber gleichwohl diesen Antrag zurückgewiesen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Verwendung von Fideicommisskapitalien gemäß §. 64 mit §§. 59 bis 61 des Fideicommissedicts nicht gegeben seien. Die hiegegen eingelegte Beschwerde verwarf das oberste Landesgericht und zwar im Rechtspunkte aus folgenden Gründen:

1) Für die Frage der Verwendung von vorhandenen Fideicommisskapitalien enthält §. 64 des Edicts über die Familienfideicommissse die entscheidenden Normen. Hienach kann eine Einziehung und Verwendung solcher Kapitalien zunächst stattfinden für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiss-

schulden I. Klasse gehören. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Außerdem kann jene Einziehung geschehen in den in §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen. In §. 61 ist bestimmt, wie sich das Gericht bei Gesuchen um Bewilligung einer Fideicommissschuld zweiter Klasse zu verhalten habe. Hiernach soll das Gericht dann, wenn in solchem Falle der nächste Fideicommissnachfolger, die Anwärter u. in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht versagen.

Im Hinblick auf die in §. 64 ausgesprochene Verweisung auf den Inhalt des §. 61, sowie in der Gegenüberstellung der hier enthaltenen Fälle zu den Auslagen, welche unter die Fideicommissschulden erster Klasse gehören, erscheint es nicht zweifelhaft, daß in dem Falle, wenn die Einziehung und Verwendung von Fideicommisskapitalien zur Deckung solcher Auslagen dienen soll, welche nicht zu den Fideicommissschulden erster Klasse — §. 56 — gehören, jene Normen maßgebend sein sollen, welche für Aufnahme von Fideicommissschulden zweiter Klasse, von welchen §. 61 handelt, gelten und außer im §. 61 in den vorhergehenden §§. 58—60 enthalten sind. Da die Aufnahme einer Fideicommissschuld und die Einziehung von Fideicommisskapitalien in der Wirkung für den Bestand des Fideicommisses gleichstehen, ist auch die Anwendung gleicher Grundsätze für beide Fälle von selbst geboten.

2) Uebrigens würde, auch wenn die Voraussetzungen, welche die §§. 59 und 60 für die Aufnahme von Fideicommissschulden II. Klasse normiren, durch die Verweisung des §. 64 nicht ipso jure auch für die Einziehung und Verwendung von Fideicommisskapitalien als maßgebend wollten erachtet werden, gleichwohl das Gericht Angesichts der ihm

in §. 61 und §. 49 vorbehaltenen Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit einer Einziehung von Fideicommisskapitalien bei der bereits bemerkten, gleichwichtigen Bedeutung für den Bestand des Fideicommisses die in den §§. 59 u. 60 gegebenen Direktiven in dieser Ermessensfrage zur Richtschnur nehmen müssen.

3) Wenn die Gerichte in Bethätigung der ihnen vom Gesetze übertragenen verantwortlichen Aufsicht über die Fideicommissie sicher gehen wollen, kann für sie nicht maßgebend sein, was etwa im Interesse eines jeweiligen Nutznießers gelegen ist. Vielmehr muß vor Allem daran festgehalten werden, daß Zweck des Familienfideicommisses — wie Lewis in seiner Darstellung des Rechtes des Familienfideicommisses S. 231 sagt — die Erhaltung der Familie ist, woraus naturgemäß eine gewisse Zurücksetzung des einzelnen Familiengliedes hervorgeht. Weiter ist daran festzuhalten, daß begriffsgemäß (§. 1 des Ed. über die Familienfideicommissie) durch Errichtung eines Fideicommisses ein Vermögen geschaffen wird, welches als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt ist — ein Grundsatz, welcher auch in dem hier einschlägigen Familienrezesse mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben ist. Regel ist also die Unveräußerlichkeit, eine Ausnahme bildet die Einziehung von Fideicommisskapitalien und als solche ist sie auf das engste zu begrenzen. Beschluß vom 9. Mai 1885. Reg.-Nr. III. 19/85.